S 3 AL 684/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Eine Unterbrechung des Leistungsbezuges i. S. v. § 122 Abs. 2 Nr. 1 SGB III liegt vor, wenn ihre voraussichtliche Dauer nach allgemeiner Lebenserfahrung den Zeitraum von 6 Wochen nicht erreicht. Dies gilt insbesondere für die Durchführung der von Sozialleistungsträgern gewährte Rehabilitationsmaßnahmen mit einer voraussichtlich Dauer von 3 Wochen. Bei einem solchen Sachverhalt ist die Beklagte nicht befugt, eine vorausgegangene Leistungsbewilligung über den angezeigten voraus-sichtlichen Zeitraum hinaus aufzuheben. Wird eine vollständige Aufhebung bindend, besteht ein Anspruch des Versicherten auf Überprüfung der Entscheidung gemäß § 44 SGB X.
Normenkette	SGB III § 122 Abs 2 Nr 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 AL 684/99
Datum	30.03.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AL 107/01
Datum	29.01.2004

3. Instanz

Datum	07.10.2004

I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 30.

MÃ¤rz 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen, soweit nicht der Klageantrag des KlÃ¤gers eingeschrÃ¤nkt wurde. Die Beklagte wird verpflichtet, den Aufhebungsbescheid vom 15. MÃ¤rz 1999 aufzuheben. II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind dem KlÃ¤ger auch fÃ¼r das Berufungsverfahren zu erstatten. III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die GewÃ¤hrung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) fÃ¼r die Zeit vom 02.04. bis 08.04.1999 streitig.

Der am â□¦1940 geborene KlÃ¤ger bezog von der Beklagten bis zum 04.02.1999 Arbeitslosengeld (Alg). Mit Bescheid vom 12.01.1999 gewÃ¤hrte ihm die Beklagte antragsgemÃ¤Ã□ ab dem 05.02.1999 Anschlussarbeitslosenhilfe. Diese Bewilligungsentscheidung wurde wegen einer vom KlÃ¤ger angezeigten medizinischen Reha-MaÃ□nahme durch Bescheid vom 16.02.1999 mit Wirkung ab dem 09.02.1999 aufgehoben, diese Entscheidung jedoch ihrerseits nach einem Hinweis des KlÃ¤gers auf eine Verschiebung der Reha-MaÃ□nahme durch Bescheid vom 24.02.1999 rÃ¼ckgÃ¤ngig gemacht.

Nachdem der KlÃ¤ger der Beklagten am 08.03.1999 anzeigte, dass nunmehr die ihm von der Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte (BfA) bewilligte Reha-MaÃ□nahme in der Zeit vom 10.03.1999 bis voraussichtlich 31.03.1999 durchgefÃ¼hrt werde, hob die Beklagte mit einem bindend gewordenen Bescheid vom 15.03.1999 die Leistungsbewilligung erneut mit Wirkung ab dem 10.03.1999 auf. WÃ¤hrend der Reha-MaÃ□nahme erhielt der KlÃ¤ger von der BfA Ã□bergangsgeld. Am 31.03.1999 wurde er aus der MaÃ□nahme als sofort arbeitsfÃ¤hig entlassen. Aus nicht nÃ¤her dargelegten persÃ¶nlichen GrÃ¼nden trat der KlÃ¤ger die RÃ¼ckreise zu seinem Wohnort erst am Folgetag, dem 01.04.1999, an.

Auf Grund einer am 09.04.1999 beim Ã¶rtlich zustÃ¤ndigen Arbeitsamt (jetzt Agentur fÃ¼r Arbeit) erfolgten persÃ¶nlichen Vorsprache bewilligte die Beklagte ihm mit Bescheid vom 15.04.1999 die beantragte Alhi erst wieder ab dem 09.04.1999. Zur BegrÃ¼ndung des hiergegen wegen des Beginns der Wiederbewilligung gerichteten Widerspruchs vom 29.04.1999 machte der KlÃ¤ger geltend, er habe sich am 01.04.1999 (GrÃ¼ndonnerstag) noch auf der RÃ¼ckfahrt von der Kur befunden und an diesem Tage sich deshalb nicht persÃ¶nlich beim Arbeitsamt melden kÃ¶nnen. An den folgenden Tagen sei das Arbeitsamt bis zum 05.04.1999 (Ostermontag) geschlossen gewesen. Auf Grund gesundheitlicher Probleme sei er dann erst am 09.04.1999 zu einer persÃ¶nlichen Meldung beim Arbeitsamt in der Lage gewesen. In den dann mit seinem Arbeitsvermittler und der Leistungsabteilung gefÃ¼hrten GesprÃ¤chen sei ihm die Wiederbewilligung der Leistung zum 01.04.1999 "bestÃ¤tigt" worden. Die vom KlÃ¤ger am 09.04.1999 abgegebene formularmÃ¤Ã□ige VerÃ¤nderungsanzeige trÃ¤gt den Vermerk einer VerÃ¤nderung "zum 01.04.1999".

Durch Widerspruchsbescheid vom 09.06.1999 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Wiederbewilligung der

Leistung ab dem 01.04.1999 seien nicht erfÃ¼llt, da sich der KlÃ¤ger nach der am 31.03.1999 erfolgten Entlassung aus der Kur erst am 09.04.1999 (telefonisch) beim Arbeitsamt wieder gemeldet und die Wiederbewilligung der Alhi beantragt habe. Nach der vorausgegangenen Aufhebung der Leistungsbewilligung mit Bescheid vom 15.03.1999 habe die Alhi erneut beantragt werden mÃ¼ssen. Darauf sei der KlÃ¤ger in dem Merkblatt 1 fÃ¼r Arbeitslose hingewiesen worden. Da der KlÃ¤ger im Hinblick auf die Dauer seiner Arbeitslosigkeit als Langzeitarbeitsloser gelte, erlÃ¶sche die Wirkung seiner persÃ¶nlichen Arbeitslosmeldung nicht durch Zeitablauf, so dass seine telefonische RÃ¼ckmeldung am 09.04.1999 als wirksam anerkannt werde.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 28.06.1999 Klage zum Sozialgericht Dresden (SG) erhoben und zur BegrÃ¼ndung vorgetragen, er sei bei der Einstellung der LeistungsgewÃ¤hrung fÃ¼r die Zeit vom 10.03. bis 31.03.1999 informiert worden, dass die Wiederbewilligung der Leistung "durch VerÃ¤nderungsmitteilung zu beantragen" sei. Die persÃ¶nliche Meldung sei aus den bereits genannten GrÃ¼nden erst am 09.04.1999 erfolgt. Dabei habe er nach dem GesprÃ¤ch mit dem Arbeitsvermittler umgehend den Antrag "per 01.04.1999" abgegeben. Es entspreche nicht den Tatsachen, dass er sich zu diesem Zeitpunkt nur telefonisch gemeldet habe.

Die Beklagte hat in ihrer Klageerwiderung klargestellt, dass im Widerspruchsbescheid fehlerhaft von einer nur telefonisch erfolgten (RÃ¼ck-)Meldung ausgegangen worden sei, im Ergebnis hat sie aber an der in den angefochtenen Bescheiden vertretenen Rechtsauffassung festgehalten, dass die Wiederbewilligung der Alhi erst ab dem Zeitpunkt der persÃ¶nlichen RÃ¼ckmeldung am 09.04.1999 zustehe.

Auf Anfrage des SG hat der KlÃ¤ger mitgeteilt, er sei im Zeitraum vom 04.04. bis 08.04.1999 wegen akuter schmerzhafter Beschwerden nicht in der Lage gewesen, sich persÃ¶nlich beim Arbeitsamt in MeiÃen zu melden. Eine Ã¤rztliche Krankschreibung fÃ¼r diese Zeit sei aber nicht erfolgt.

In der vom SG angeforderten Stellungnahme vom 02.02.2001 hat die Beklagte hierzu vorgetragen, dass zwar die Arbeitslosmeldung des KlÃ¤gers wegen des Kuraufenthaltes nicht erloschen sei, es nach der Beendigung der Kur jedoch eines erneuten Antrags bedurft habe, welchen der KlÃ¤ger erst am 09.04.1999 gestellt habe. Nach Â§ 324 Abs. 2 Satz 1 SGB III kÃ¶nne zwar Alhi auch nachtrÃ¤glich beantragt werden, jedoch sei dann eine rÃ¼ckwirkende GewÃ¤hrung nach Â§ 325 Abs. 2 SGB III nur in den FÃ¤llen mÃ¶glich, bei denen eine Antragstellung wegen fehlender Dienstbereitschaft des Arbeitsamtes nicht habe (frÃ¼her) erfolgen kÃ¶nnen.

Mit Schreiben vom 07.02.2001 hat das SG die Beteiligten darauf hingewiesen, dass eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid gemÃ¤Ã Â§ 105 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) beabsichtigt sei. Eine ÃuÃerung der Beteiligten hierzu ist nicht erfolgt.

Mit Gerichtsbescheid vom 30.03.2001 hat das SG den Bescheid vom 15.04.1999 teilweise aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem KlÃ¤ger Alhi auch fÃ¼r den Zeitraum vom 01.04.1999 bis 08.04.1999 zu gewÃ¤hren. Das Klagebegehren sei begrÃ¼ndet, da die Anspruchsvoraussetzungen hierfÃ¼r nach Â§ 190 Abs. 1 SGB III gegeben seien und der KlÃ¤ger somit einen Leistungsanspruch auch fÃ¼r diesen Zeitraum habe. Seine vorausgegangene Arbeitslosmeldung sei gemÃ¤Ã Â§ 122 Abs. 2 SGB III infolge der Reha-MaÃnahme nicht erloschen. Soweit in der Zeit vom 04.04. bis 08.04.1999 die VerfÃ¼gbarkeit des KlÃ¤gers wegen gesundheitlicher Beschwerden eingeschrÃ¤nkt gewesen sei, habe dieser einen Anspruch auf Leistungsfortzahlung gemÃ¤Ã Â§ 126 Abs. 1 Satz 1 SGB III. FÃ¼r das Bestehen seines Anspruchs habe es auch keines erneuten Leistungsantrages bedurft, da der dem Vorbezug von Alg und Alhi zugrunde liegende Antrag fortgewirkt habe. Die Beklagte habe deshalb die Leistungen (bereits) ab dem 01.04.1999 von Amts wegen zu gewÃ¤hren. Der Antrag auf Alhi gehÃ¶re nicht zu den materiell-rechtlichen Leistungsvoraussetzungen. Der KlÃ¤ger sei auch wÃ¤hrend des Kuraufenthaltes arbeitslos gewesen. Seine VerfÃ¼gbarkeit werde gemÃ¤Ã Â§ 3 Abs. 2 Nr. 1 der Erreichbarkeitsanordnung (EAO) fingiert. Ungeachtet des Bezuges von Ãbergangsgeld wÃ¤hrend der Reha-MaÃnahme sei der KlÃ¤ger auch weiterhin bedÃ¼rftig gewesen. Die Zahlung des Ãbergangsgeldes haben den Alhi-Anspruch lediglich vorÃ¼bergehend ruhen lassen. Bei einem solchen nur vorÃ¼bergehenden Ruhen des Anspruchs bedÃ¼rfe es nach Wegfall des Ruhenstatbestandes keines erneuten Antrages. Die von der Beklagten zum Antragserfordernis vertretene restriktive Auffassung laufe Â§ 122 Abs. 2 SGB III zuwider. Mit der durch diese Regelung bezweckten Verwaltungsvereinfachung wÃ¤re es unvereinbar, (nach einer Unterbrechung) zwar von dem Erfordernis der persÃ¶nlichen Arbeitslosmeldung abzusehen, vom Arbeitslosen aber eine erneute Antragstellung zu fordern.

Gegen die ihr am 10.04.2000 zugestellte Entscheidung hat die Beklagte am 08.05.2001 Berufung zum SÃ¤chsischen Landessozialgericht (LSG) eingelegt. Die vom SG ausgesprochene Verpflichtung zur LeistungsgewÃ¤hrung fÃ¼r den Zeitraum vom 01.04. bis 08.04.1999 sei rechtswidrig. Der vom SG vertretenen Rechtsauffassung kÃ¶nne nicht gefolgt werden. Aus Â§ 190 SGB III im Zusammenhang mit den Regelungen in Â§Â§ 223 ff. SGB III ergebe sich, dass die Alhi in der Regel mit der persÃ¶nlichen Arbeitslosmeldung als beantragt gelte. Durch den Ausschluss einer rÃ¼ckwirkenden LeistungsgewÃ¤hrung in Â§ 325 Abs. 2 SGB III werde ausdrÃ¼cklich herausgestellt, dass Leistungen frÃ¼hestens ab dem Tag der Antragstellung erbracht werden kÃ¶nnten. Mit dieser Bestimmung werde die leicht missverstÃ¤ndliche Regelung des Â§ 324 Abs. 2 Satz 1 SGB III konkretisiert und klargestellt. Entgegen der Auffassung des SG sei der KlÃ¤ger auch wÃ¤hrend des Kuraufenthaltes nicht arbeitslos, insbesondere auch nicht verfÃ¼gbar gewesen. Die VerfÃ¼gbarkeit werde nicht durch Â§ 3 Abs. 2 Nr. 1 EAO fingiert. Einer derartigen Fiktion stehe bereits die Dauer des Kuraufenthaltes (von drei Wochen und einem Tag) entgegen. Das SG weise zwar zutreffend darauf hin, dass der Bezug des Ãbergangsgeldes wÃ¤hrend der Kur nur ein Ruhen des Leistungsanspruches herbeifÃ¼hre, welches kraft Gesetzes auch ohne einen entsprechenden Bescheid eintrete. Jedoch mÃ¼sse der LeistungsempfÃ¤nger den Wegfall des das Ruhen begrÃ¼ndenden Leistungsbezuges der Beklagten anzeigen,

um eine Wiederaufnahme der Zahlungen durch sie zu erreichen. Im Ãbrigen sei ein erneuter Leistungsantrag (aber) dann erforderlich, wenn die vorausgegangene Leistungsbewilligung durch Bescheid aufgehoben worden sei, wie das hier der Fall sei. Der Aufhebungsbescheid vom 15.03.1999 sei bindend geworden. Eine neue Antragstellung, welche an keine besonderen Folgen gebunden sei, sei vom KlÃ¤ger aber nicht zum 01.04.1999 erfolgt. Eine derartige Beantragung liege insbesondere nicht in der bereits anlÃ¤sslich der Mitteilung Ã¼ber den Antritt der Reha-MaÃnahme vorgelegten Bescheinigung Ã¼ber deren voraussichtliche Dauer bis zum 31.03.1999. Das Ende der HeilbehandlungsmaÃnahme und des damit verbundenen Bezugs von Ãbergangsgeld sei nach dieser Bescheinigung vÃ¶llig offen gewesen.

Der KlÃ¤ger hat sich (sinngemÃ¤Ã) dem angefochtenen Urteil angeschlossen.

Im Verhandlungstermin am 29.01.2004 hat der KlÃ¤ger auf Hinweis des Senats seinen Klageanspruch auf die Zeit ab dem 02.04. bis 08.04.1999 beschrÃ¤nkt und fÃ¼r den 01.04.1999 keine Alhi mehr geltend gemacht.

Die Beklagte hat beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 30.03.2001 aufzuheben und die Klage abzuweisen, hilfsweise die Revision zuzulassen.

Der KlÃ¤ger hat beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der zum Verfahren beigezogenen Leistungsunterlagen der Beklagten sowie die Verfahrensakten aus beiden RechtszÃ¼gen Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist kraft Zulassung durch das Sozialgericht Dresden (SG) (Â§ 144 Abs. 2 und Abs. 3 SGG) statthaft. Die ausdrÃ¼ckliche Zulassung des Rechtsmittels durch das SG ergibt sich zwar nicht bereits allein aus dem insoweit nicht ganz zweifelsfreien Ausspruch unter III. des Tenors (Die Berufung "ist zulÃ¤ssig".), folgt jedoch unzweideutig aus dem in den EntscheidungsgrÃ¼nden (S. 5, letzter Absatz) enthaltenen Hinweis, dass "die Zulassung der Berufung" auf Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beruhe.

Die frist- und formgerecht eingelegte Berufung ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig. In der Sache ist die Berufung der Beklagten nach EinschrÃ¤nkung des Klagebegehrens auf die Zeit vom 02.08. bis 08.04.1999 durch den KlÃ¤ger nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat dem Begehren des KlÃ¤gers insoweit im Ergebnis zu Recht stattgegeben.

Entgegen der Auffassung der Beklagten steht dem KlÃ¤ger ein Anspruch auf Weiterzahlung der Alhi bereits fÃ¼r die Zeit vom 02.08. bis 08.04.1999 auf der

Grundlage der mit Bescheid vom 12.01.1999 â□□ i. V. m. der durch Bescheid vom 24.02.1999 fÃ¼r die Zeit ab dem 09.02.1999 bestÃ¤tigten Bewilligungsentscheidung â□□ erfolgten LeistungsgewÃ¤hrung zu. Nach Beendigung der vom KlÃ¤ger der Beklagten am 08.03.1999 angezeigten der ihm von der BfA bewilligten medizinischen Reha-MaÃ□nahme und RÃ¼ckkehr an seinen Wohnort waren sÃ¤mtliche gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen â□□ erneut â□□ erfÃ¼llt.

Dem Alhi-Anspruch des KlÃ¤gers stand in der Zeit ab dem 02.04.1999 kein gesetzliches Ruhen des Leistungsanspruchs gemÃ¤Ã□ Â§ 198 Satz 2 Nr. 6, Â§ 142 Abs. 1 Nr. 2 SGB III mehr entgegen, weil diese Leistung ihm von der BfA nur fÃ¼r die Dauer der Reha-MaÃ□nahme bis zum 31.03.1999 gezahlt wurde. Ein Ã¼ber den tatsÃ¤chlichen Zahlungszeitraum der Leistung hinauswirkendes rechtliches Hindernis fÃ¼r den Alhi-Anspruch lÃ¤sst sich aus diesen Ruhensvorschriften nicht ableiten.

Nach dem sich aus den Leistungsunterlagen ergebenden Sachverhalt hat das SG zu Recht auch festgestellt, dass mit der Beendigung des Ã□bergangsgeldbezuges beim KlÃ¤ger auch erneut BedÃ¼rftigkeit im Sinne von Â§ 193 SGG eingetreten ist. FÃ¼r eine von den VerhÃ¤ltnissen seit der Leistungsbewilligung eingetretene wesentliche VerÃ¤nderung insoweit lassen sich den Unterlagen keinerlei Anhaltspunkte entnehmen.

Der Senat vermag dem SG allerdings nicht darin folgen, dass der den Weiterzahlungsanspruch des KlÃ¤gers begrÃ¼ndende Leistungsfall durch den Kuraufenthalt bis zum 31.03.1999 nicht unterbrochen wurde, insbesondere der KlÃ¤ger kraft gesetzlicher Fiktion auch wÃ¤hrend des Kuraufenthaltes fÃ¼r die Arbeitsvermittlung zur VerfÃ¼gung gestanden habe. Hierauf kommt es ausgehend von der Rechtsauffassung des Senats fÃ¼r den hier streitigen Anspruch ab dem 02.04.1999 aber auch nicht an. Der auf die Bewilligungsentscheidung vom 12.01.1999 (in Verbindung mit dem Bescheid vom 24.02.1999) zurÃ¼ckgehende Zahlungsanspruch des KlÃ¤gers ist nÃ¤mlich mit der Beendigung des Unterbrechungstatbestandes gemÃ¤Ã□ Â§ 122 Abs. 2 Nr. 1 SGB III wieder aufgelebt, ohne dass es dafÃ¼r, worauf das SG zu Recht hingewiesen hat, einer erneuten Arbeitslosmeldung und Leistungsbeantragung oder auch nur einer anderweitigen "RÃ¼ckmeldung" bei der Beklagten bedurft hÃ¤tte. GemÃ¤Ã□ Â§ 122 Abs. 2 Nr. 1 SGB III (hier in der noch geltenden Fassung des Artikels 2 Nr. 1 des Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 06.04.1998, BGBl. I S. 688) erlischt in den von dieser Bestimmung erfassten FÃ¤llen die Wirkung einer persÃ¶nlichen Arbeitsmeldung â□□ erst â□□ bei einer mehr als 6-wÃ¶chigen Unterbrechung der Arbeitslosigkeit. Ein Sachverhalt nach Â§ 122 Abs. 2 Nr. 2 SGB III , bei welchem ein frÃ¼heres ErlÃ¶schen eintritt, ist im vorliegenden Fall zweifelsfrei nicht gegeben. Die DurchfÃ¼hrung einer medizinischen Reha-MaÃ□nahme stellt eine Unterbrechung der Arbeitslosigkeit i.S. von Â§ 122 Abs. 2 Nr. 1 SGB III dar.

Mit der in Â§ 122 Abs. 2 SGB III getroffenen Regelung hat der Gesetzgeber ausweislich der GesetzesbegrÃ¼ndung (s. hierzu BegrÃ¼ndung zu Â§ 122 im 1. AFRG-Entwurf in BT-Drucks. 13/4941 S. 176, zitiert in Henning, Kommentar zum SGB III, Stand Februar 2001, Â§ 122 Rdnr. 12) neben einer Verbesserung der

BekÃ¤mpfung von Schwarzarbeit insbesondere angestrebt, HÃ¤rtefÃ¤lle zu vermeiden, die wegen der bisherigen Regelung (Â§ 105 AFG) auch bei ordnungsgemÃ¤Ãem Verhalten des Arbeitslosen eintreten konnten und sicherzustellen, dass bei rechtstreuen Leistungsbeziehern die Leistung nach kurzen â bis zu sechs Wochen dauernden â Unterbrechungen ohne die Notwendigkeit erneuter anspruchsgegrÃ¼ndender Handlungen nahtlos und ohne zeitliche VerzÃ¶gerung fortgezahlt werden kann (vgl. so auch Valgolio in Spellbrink-Eicher, Kasseler Handbuch des ArbeitsfÃ¶rderungsrechts, Â§ 10 Rdnr. 94 ff. [97]). Damit entspricht Â§ 122 zwar dem Grundgedanken nach dem bisher geltenden Recht, sieht aber abweichend davon nunmehr vor, dass die "Wirkung einer persÃ¶nlichen Meldung nur dann, aber auch immer dann erlischt, wenn die Arbeitslosigkeit fÃ¼r einen zusammenhÃ¤ngenden Zeitraum von mehr als sechs Wochen unterbrochen" wird. Wirkt somit die persÃ¶nliche Arbeitslosmeldung auch wÃ¤hrend UnterbrechungszeitrÃ¤umen von weniger als sechs Wochen weiter, bedarf es nach Beendigung dieser Unterbrechung auch keines erneuten Leistungsantrags. Das ergibt sich im Ãbrigen auch aus der in Â§ 323 Abs. 1 Satz 2 SGB III statuierten gesetzlichen Antragsfiktion. Nach Wortlaut, Systematik und ausdrÃ¼cklicher gesetzgeberischer Zielsetzung des Â§ 122 Abs. 2 Nr. 1 SGB III bedeutet die Aufrechterhaltung der Wirkung der persÃ¶nlichen Arbeitslosmeldung bei "Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit" von weniger als sechs Wochen auch, dass der mit der Unterbrechung eingetretene Wegfall der Arbeitslosigkeit als Versicherungsfall i. S. v. Â§ 118 SGB III mit den darin enthaltenen Merkmalen der BeschÃ¤ftigungssuche und VerfÃ¼gbarkeit sich nicht Ã¼ber die Dauer dieses Unterbrechungszeitraums hinaus anspruchsschÃ¤dlich auswirken soll. Mit der Beendigung dieser Unterbrechung von weniger als sechs Wochen soll vielmehr ohne erneute anspruchsbegrÃ¼ndende Handlungen das Tatbestandsmerkmal der Arbeitslosigkeit und damit der Leistungsanspruch automatisch wieder aufleben (vgl. so auch Knickrehm, Gemeinschaftskommentar zum SGB III, Stand August 2000, Â§ 122 Rdnr. 14 ff., 23 Wissing, in Wissing u.a., Komm. zum SGB III, Stand September 2001, Â§ 122 Rdnr. 30 ff.). Im Falle des KlÃ¤gers ist der von ihm der Beklagten vor Antritt der Reha-MaÃnahme angezeigte Unterbrechungszeitraum bis 31.03.1999 durch die individuelle Gestaltung der RÃ¼ckkehr an seinen Wohnort am 01.04.1999 zwar um einen Tag verlÃ¤ngert worden, wodurch aber kein zusammenhÃ¤ngender Unterbrechungszeitraum von mehr als sechs Wochen erreicht wurde. Damit sind jedenfalls zum 02.04.1999 sÃ¤mtliche gesetzlichen Voraussetzungen fÃ¼r den geltend gemachten Leistungsanspruch wieder aufgelebt.

Dem Anspruch des KlÃ¤gers auf Wiederaufnahme der Zahlung der Alhi bereits ab dem 02.04.1999 steht nach Ãberzeugung des Senats auch nicht der Umstand entgegen, dass die Beklagte die vorausgegangene Leistungsbewilligung mit Bescheid vom 15.03.1999 ab dem 01.03.1999 ohne zeitliche EinschrÃ¤nkung aufgehoben hat. Diese Aufhebungsentscheidung ist zwar mangels einer Anfechtung durch den KlÃ¤ger bindend geworden (Â§ 77 SGG), darf dem vom KlÃ¤ger geltend gemachten Anspruch jedoch nicht entgegengehalten werden, weil die Beklagte verpflichtet ist, diese Entscheidung im Wege einer ÃberprÃ¼fung gemÃ¤Ã Â§ 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuches â Verwaltungsverfahren â (SGB X) fÃ¼r die Zeit ab dem 02.04.1999 wegen Rechtswidrigkeit wieder aufzuheben. Die vom KlÃ¤ger der Beklagten am 08.03.1999 unter Vorlage des Einladungsschreibens

der Kurklinik angezeigte DurchfÃ¼hrung einer RehabilitationsmaÃnahme ab dem 10.03.1999 stellte zwar eine wesentliche Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse i. S. v. Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X, Â§ 330 Abs. 3 SGB III dar. Im Hinblick darauf, dass es sich hierbei aber um die Anzeige einer â lediglich â vorÃ¼bergehenden Unterbrechung der Arbeitslosigkeit von einer Dauer von weniger als sechs Wochen i. S. v. Â§ 122 Abs. 2 Nr. 1 SGB III handelte, berechtigte diese Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse die Beklagte nicht zu einer zeitlich unbeschrÃ¤nkten Aufhebung der vorausgegangenen Leistungsbewilligung. Eine vollstÃ¤ndige, zeitlich unbefristete Beseitigung der dem bisherigen Leistungsbezug zugrunde liegenden Bewilligungsentscheidung, welche zwangslÃ¤ufig die verfahrensrechtliche Folge hat, dass zur WiederbegrÃ¼ndung des Anspruchs auf Alhi sÃ¤mtliche Voraussetzungen des Â§ 190 SGB III neu herbeigefÃ¼hrt werden mÃ¼ssten, wÃ¼rde â wie das SG zutreffend ausgefÃ¼hrt hat- eine der oben dargestellten Zweckbestimmung des Â§ 122 Abs. 2 SGB III entgegenstehende Aushebelung der Regelung Ã¼ber die Aufrechterhaltung der Wirkung der persÃ¶nlichen Arbeitslosmeldung mit der darin enthaltenen Leistungsbeantragung bedeuten. Dieser Rechtslage trÃ¤gt im Ãbrigen grundsÃ¤tzlich auch die Beklagte in ihren verwaltungsinternen DurchfÃ¼hrungsanweisungen zu Â§ 122 Rechnung. In der DA 3.1. wird in Absatz 2 nÃ¤mlich bestimmt, dass die Entscheidung Ã¼ber die Bewilligung "befristet fÃ¼r den entsprechenden Zeitraum durch Bescheid aufzuheben" sei, wenn von vornherein feststeht, dass die Unterbrechung der Arbeitslosigkeit 42 Kalendertage nicht Ã¼berschreiten werde. Gleichzeitig ist die Weiterbewilligung der Leistung "von Amts wegen â ohne erneute Antragstellung -" durch entsprechenden Vermerk auf der maschinellen BewilligungsverfÃ¼gung Alg/Alhi zu veranlassen. Der Auffassung der Beklagten, dass der vom KlÃ¤ger angezeigte Unterbrechungssachverhalt von dieser Regelung der Dienstanweisung nicht erfasst werde, weil die dem KlÃ¤ger von der BfA bewilligte Reha-MaÃnahme im Zeitraum bis "voraussichtlich 31.03.1999" durchgefÃ¼hrt werden sollte und deshalb nicht von vornherein die genaue Dauer dieser Unterbrechung festgestanden habe, vermag der Senat nicht zu folgen. Bei der Beurteilung, ob die ErlÃ¶schungswirkung des Unterbrechungstatbestandes nach Â§ 122 Abs. 2 Nr. 1 SGB III wegen einer mehr als 6-wÃ¶chigen Dauer eintritt â ist vielmehr ebenso wie bei der Regelung des Â§ 122 Abs. 2 Nr. 2 SGB III â grundsÃ¤tzlich von einer prognostischen Beurteilung des Unterbrechungszeitraumes unter BerÃ¼cksichtigung der gesamten UmstÃ¤nde des Einzelfalles auszugehen. Das bedeutet, dass insbesondere bei Unterbrechungen, bei denen der planmÃ¤Ãige, voraussichtliche Endzeitpunkt im Regelfall nicht verÃ¤ndert und insbesondere die zulÃ¤ssige Gesamtdauer von sechs Wochen nicht Ã¼berschritten wird, eine Aufhebung der bestehenden Leistungsbewilligung grundsÃ¤tzlich lediglich zeitlich beschrÃ¤nkt bis zu dem mitgeteilten Endzeitpunkt der Unterbrechung zulÃ¤ssig ist. Ein derartiger Sachverhalt liegt nach Ansicht des Senats insbesondere vor bei der DurchfÃ¼hrung von medizinischen RehabilitationsmaÃnahmen, welche von SozialversicherungstrÃ¤gern gewÃ¤hrt werden und deren Dauer grundsÃ¤tzlich nicht dem Einflussbereich des Versicherten unterworfen ist sondern nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen nach allgemeiner Erfahrung allenfalls um eine oder zwei Wochen verlÃ¤ngert wird. Den berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft kann im Falle derartiger â auch bei anderweitigen Sachverhalten niemals auszuschlieÃender â Ãnderungen in der Dauer der

Unterbrechung durch entsprechende ausdrÃ¼ckliche Hinweise auf die sich ohnehin aus den gesetzlichen Obliegenheiten des LeistungsempfÃ¤ngers ergebenden Mitteilungspflichten Rechnung getragen werden, wie es im Ãbrigen auch in dem nach Anlage 3 zu der DA 3.1 vorgesehenen formularmÃ¤Ãigen Bescheidtext fÃ¼r die befristete Aufhebung der Bewilligungsentscheidung vorgesehen ist. Damit bestand fÃ¼r die von der Beklagten hier vorgenommene uneingeschrÃ¤nkte Aufhebung der Alhi-Bewilligung im Hinblick auf die dadurch im Widerspruch zu Â§ 122 Abs. 2 Nr. 1 SGB III herbeigefÃ¼hrte Beschneidung der Rechtsposition des KlÃ¤gers keine hinreichende tatsÃ¤chliche oder rechtliche Grundlage. Der somit rechtswidrige bindende Bescheid der Beklagten vom 15.03.1999 war damit zur Wiederherstellung der rechtmÃ¤Ãigen Lage durch die Beklagte im Rahmen eines ÃberprÃ¼fungsverfahrens nach Â§ 44 SGB X aufzuheben, mit der Folge, dass der dem KlÃ¤ger entsprechend der vorausgegangenen Leistungsbewilligung zuerkannte Alhi-Anspruch ab dem 02.04.1999 ohne die Erforderlichkeit einer erneuten Arbeitslosmeldung und Antragstellung oder einer anderweitigen "RÃ¼ckmeldung" bei der Beklagten wieder auflebte.

Die Entscheidung Ã¼ber die Erstattung der notwendigen Kosten beruht unter BerÃ¼cksichtigung des Verfahrensergebnisses auf Â§ 193 SGG.

Der Senat hat die Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG zugelassen, um eine grundsÃ¤tzliche KlÃ¤rung der von ihm zu Â§ 122 Abs. 2 Nr. 1 SGB III vertretenen Auffassung, zu welcher eine hÃ¶chstrichterliche Entscheidung bisher nicht ersichtlich ist, zu ermÃ¶glichen. â

Erstellt am: 21.01.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024